

Beitrag zur Verfassungsbeschwerde der Kuvasz-Züchterin Barbara Wichmann gegen die Landeshundeverordnung-NRW:**Verfassungsbeschwerde – ein schweres Geschütz –
oder die Zivilcourage einer KFUH-Züchterin**

Im März entnahm ich einer kurzen Pressenotiz, daß eine langjährige KFUH-Kuvasz-Züchterin aus Ladbergen mit ihrer Beschwerde gegen einen Bußgeldbescheid über 500 DM vor dem Oberlandesgericht Hamm gescheitert war. Was war passiert?

Die Hundezüchterin hatte sich geweigert, die Bedingungen für eine legale Haltung ihrer Kuvasz nach der Landeshundeverordnung NRW zu erfüllen: polizeiliches Führungszeugnis, Vorlage eines Sachkundenachweises, Nachweis einer Haftpflichtversicherung, Einholung einer Erlaubnis für das Halten, die Ausbildung und das Abrichten ihrer Hunde, Einhaltung des Maulkorb- und Leinenzwangs.

Daraufhin erging von ihrer Gemeinde ein Bußgeldbescheid über 500 DM zuzüglich Kosten, gegen den sie Einspruch einlegte. Der zuständige Amtsrichter in Tecklenburg wollte das Verfahren sogar einstellen – unsere Züchterin protestierte mit der Begründung, daß damit die Landeshundeverordnung noch lange nicht aus der Welt sei und sie weiterhin belaste. Anstatt das Verfahren zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit nun gleich dem Verfassungsgericht vorzulegen, verurteilte der Amtsrichter unsere Züchterin zu einer Geldbuße in Höhe von 500 DM. Unsere Züchterin legte Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht in Hamm ein.

Die dortigen Richter wiesen die Beschwerde mit folgender Begründung zurück: Rechtsverordnungen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen, seien dazu da, von jedermann, den sie betreffen, beachtet zu werden. Eine Verfassungswidrigkeit der Verordnung sei nicht erkennbar, da Anhaltspunkte für eine willkürliche Klassifizierung von Hunderassen nicht erkennbar seien und die Verordnung ein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr darstelle.

Was soll der Unsinn – mögen die einen denken, wo es doch in unserem Klub die Möglichkeit gibt, mittels Wesenstest die Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang zu beantragen. Und tatsächlich verfügte doch diese Züchterin aufgrund ihrer vom Klub erteilten Zuchtzulassungen über die Antragsunterlagen, um bei ihrer Gemeinde die Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang zu beantragen. Es ist eigentlich für jeden Hundehalter eine Selbstverständlichkeit, Gesetze und Verordnungen zu beachten – warum dann also nicht die Landeshundeverordnung NRW?

Die Antwort der Hundezüchterin lautete: **Ich werde durch die Landeshundeverordnung in meinen verfassungsmäßig, d.h. im Grundgesetz garantierten Rechten verletzt!** Die Folge war die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Die unter dem 30.4.2002 eingereichte Verfassungsbeschwerde rügt – ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 3.7.2002 zur niedersächsischen Gefahrtierverordnung - den Eingriff in die durch unsere Verfassung ge

schützten Grundrechte ohne gesetzliche Grundlage. Die Landeshundeverordnung ist eine Rechtsverordnung und eben kein Gesetz. Das Bundesverwaltungsgericht hatte eben dies beanstandet und deutlich gemacht, daß in Freiheitsrechte von Bürgern nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf.

Die betroffenen Hundehalter in NRW werden nach Auffassung der Beschwerdeführerin und der Unterzeichneten durch die Landeshundeverordnung NRW bis heute ohne gesetzliche Grundlage in folgenden Grundrechten verletzt:

- Ihrem Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Grundgesetz = GG)
- Ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG)
- Ihrem Recht auf Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I + II GG)
- Ihrem Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 I + II GG)
- Ihrem Recht auf freie Berufswahl (Art. 12 I GG)
- Ihrem Recht auf Eigentumsgewährleistung (Art. 14 GG)
- Ihrem Recht auf Gewährleistung gleicher Rechte und gleicher Pflichten in jedem Bundesland (Art. 33 I GG)

Die Landeshundeverordnung NRW ist daher verfassungswidrig und als rechtliche Grundlage für ein Bußgeldverfahren gegen die Beschwerdeführerin nicht geeignet.

Barbara Veith-Hallmann